



## Berechtigungsnachweis zum Erwerb und zur Nutzung der Jugendnetzkarte (erforderlich für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren)

Die Berechtigung gilt bis einschließlich 22 Jahre.

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

### Bescheinigung:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
geboren am

ist Schülerin/Schüler im Vollzeitunterricht an einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule oder Teilnehmende/r an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr, Freiwilligen Wissenschaftlichen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst und erfüllt die Voraussetzungen des GVH-Tarifs nach Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3., Abs. 4 c.

Die/der Berechtigte hat über schulrechtliche Bestimmungen keinen Anspruch auf eine Schulfahrkarte und ist auch nicht im Besitz einer solchen.

Die/der Berechtigte erfüllt die Voraussetzungen zur Nutzung der

„Jugendnetzkarte“ im Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schule/Träger des FSJ/FÖJ/FWJ/BFD

\_\_\_\_\_  
Standort (Stadt oder Gemeinde)

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel und Unterschrift

**Hinweis:** Die Daten werden ausschließlich für den genannten Zweck und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst.

Diese Bescheinigung ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten bei Ausstellung einer Kundenkarte in der Servicestelle oder beim Verkehrsunternehmen vorzulegen. Sie wird dort eingezogen.

# Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des Großraum-Verkehr Hannover – Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3.

## 4.3 (1) c)

Ferner wird die Jugendnetzkarte als Monatskarte im Einzelverkauf ausschließlich an die Schüler ausgegeben, die zur Nutzung nachweislich berechtigt sind. Jugendnetzkarten können nicht von den gesetzlichen Trägern der Schülerbeförderung erworben und nicht von solchen Schülern genutzt werden, die einen Anspruch auf eine Schulfahrkarte durch diese Träger der Schülerbeförderung auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes haben.

## 4.3 (4) b)

Schulfahrkarten erhalten ausschließlich über die Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und nach Maßgabe der jeweiligen ergänzenden Rechtsvorschriften die Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen vorschulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.

## 4.3 (4) c)

Jugendnetzkarten erhalten ausschließlich solche Vorschüler und Schüler der unter Abs. (4) Buchst. b Nr. 1 genannten Schuljahrgänge, die keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung oder auf Erhalt der Schulfahrkarte haben sowie Vollzeitschüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge (Sek. II) allgemeinbildender und berufsbildender öffentlicher und privater Schulen sowie Personen in Bildungsmaßnahmen nach Abs. 4 Buchst. a) Nr. 3 zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Voraussetzung zur Nutzung der Jugendnetzkarte für Schüler nach Satz 1 ist eine schulische Ausbildung in Vollzeit, d. h. von mindestens 24 Stunden in der Woche. Beim Besuch einer Berufsfachschule der Klasse 11 und 12 muss über beide Jahre der schulische Unterrichtsanteil überwiegen. Die Jugendnetzkarte erhalten außerdem Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem FSJ, einem FÖJ, oder einem FWJ von landesseitig anerkannten Trägern sowie TeilnehmerInnen an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten BFD.

Für die Nutzung der Jugendnetzkarte gilt eine Altersgrenze bis einschließlich 22 Jahre. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 23. Geburtstages.

## 4.3 (5)

Die Berechtigung zum Erwerb

(...)

b) der Jugendnetzkarte ist vor Ausstellung der Kundenkarte nachzuweisen.